

N^{ro.} 47.

Donnerstag den 19. April

1838.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 522.

Nr. 7302.

Verlautbarung

in Privilegien = Angelegenheiten. —
 Unterm 26. Februar d. J. hat die k. k. allge-
 meine Hofkammer nach den Bestimmungen des
 a. h. Patentes vom 31. März 1832 folgende
 Privilegien verliehen: 1. Dem Joseph Siegl,
 Chemiker, wohnhaft in Ottakring, Nr. 62,
 (Niederlage in Wien, Stadt, Nr. 875), für
 die Dauer von zwei Jahren, auf die Entdeckung,
 daß die Kupferzündhütchen in der Art zu erzeugen,
 daß die Ladung derselben mit einer Metallplatte
 aus einer hierzu noch nie verwendeten Masse
 bedeckt, und dadurch vor der nachtheiligen Ein-
 wirkung der Feuchtigkeit und des Wassers voll-
 kommen geschützt sey, welche Erzeugung mit einer
 Maschine dergestalt vor sich gehe, daß zugleich
 mehrere Hundert Kupferzündhütchen geladen
 und mit der Metallplatte versehen werden. Die
 Geheimhaltung der Beschreibung wurde ange-
 sucht. In Sicherheits-Rücksichten waltet ge-
 gen die Ausübung dieses Privilegiums unter
 Beobachtung der für die Erzeugung und Auf-
 bewahrung von derlei Präparaten erforderlichen
 Sicherheits-Polizei-Vorschriften kein Beden-
 ken ob. — 2. Dem Joseph Schlegel, Mani-
 pulationsleiter auf dem Berg- und Eisenhütten-
 werke der Gebrüder Rosthorn, wohnhaft in Pres-
 vali in Kärnten, für die Dauer von fünf Jah-
 ren, auf die Verbesserung, mittels eines auf
 ganz eigene Weise konstruirten Flammofens,
 zum Behufe des Roheisen = Frischens und Aus-
 schweißens des gefrischten Productes, die Braun-
 kohle, — selbst von minderer Quantität, —
 welche bisher beim Eisenhüttenwesen noch nicht
 mit Vortheil gebraucht werden konnte, und hier-
 zu selbst von Eisenhüttenmännern ihrer schwe-
 ren Entzündbarkeit und beigemengter unbrenn-
 barer Stoffe wegen als untauglich erklärt wurde,
 mit dem besten Erfolge anzuwenden, und über-
 dieß besagten Flammofen mit bedeutender Er-
 sparung des Brennstoffes zu benutzen. Die
 Geheimhaltung der Beschreibung wurde ange-
 sucht. — 3. Dem Anton Schmid, bürgerl.

Kupferschmidmeister, wohnhaft in Wien, Stadt
 Nr. 166, für die Dauer von drei Jahren, auf
 die Verbesserungen an der von ihm erfundenen,
 am 21. Julius 1837 privilegierten Regulations-
 Wasserheb- und Luft = Auffangungs-Maschine,
 in Folge welcher 1) das Wasser oder die Luft
 stets ununterbrochen und gleichmäßig aufgesog-
 gen und ausgedrückt werde, wobei 2) es in
 eigener Willkühr liege, dieser Auffangung und
 Ausdrückung eine solche Geschwindigkeit zu ge-
 ben, wie sie zum Gebrauche am vortheilhafes-
 ten scheint, und 3) die Maschine einfacher und
 dauerhafter sey und jeder möglichen Störung
 auf eine leichte und schnelle Art abgeholfen
 werden könne. Die Geheimhaltung der Be-
 schreibung wurde ange sucht. — 4. Dem Karl
 Huffzky, privilegirter Dachziegel = Fabrikant,
 wohnhaft in Mariaschein bei Töplitz in Böhmen,
 und dem Karl Venus, Dachziegel = Fabrikant,
 wohnhaft in Bösendorf, B. U. W. W., für
 die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung,
 auf eine ganz neue vortheilhaftere Art die von
 Karl Huffzky bereits früher erfundenen, in den
 Jahren 1831 und 1836 privilegierten gepreßten
 Dachziegel zu erzeugen, welches Verfahren von
 dem früheren dadurch abweiche, daß diese Zie-
 gel aus trockenem und pulverisirtem Thon oder
 Lehm, anstatt aus kohlspielig zubereitetem nassem
 oder weichem, verfertigt werden, indem beim Pul-
 vern des Thons oder Lehmes eine steinerne oder
 gußeiserne Walzmaschine, als bewegende Kraft
 aber Dampf oder Wasser angewendet werde,
 wonach man in Stand gesetzt sey, auch auf die-
 selbe Art Mauerziegel und Pflasterplatten,
 letztere in allen Dimensionen, erstere anstatt
 einer glatten, mit gerippter Oberfläche zur
 größeren Haltbarkeit des Mörtels, allenfalls
 auch zwei oder mehrere auf Ein Mal, zu pres-
 sen, und mit Beseitigung des Schlemmens und
 Verarbeitens des Thones so wie mit Ersparung
 an Zeit und Kosten diesen Dach-, Mauer-
 und Pflaster = Ziegeln eine gute innere Quali-
 tät und ein vortheilhafteres äußeres Ansehen
 zu geben. Die Geheimhaltung der Beschrei-
 bung wurde ange sucht. — 5. Dem Benedict

und Joseph Homberg, Banquier unter der Firma: „Gebrüder Homberg“, wohnhaft in Frankfurt am Main, (bevollmächtigt ist Doctor August Homburg, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 790), für die Dauer von fünfzehn Jahren, auf die Erfindung 1) eines Apparates als Behältniß und zum Transporte des Beleuchtungs-gases, und 2) eines Regulators für die Ausströmung des comprimierten sowohl, als des nicht comprimierten Gases, bei deren Anwendung keine Explosionen und kein Zurückfahren, noch andere Unzukömmlichkeiten, z. B. plötzliche Verfinsternung, zu besorgen sey, indem sogar beim absichtlichen Zerbrechen oder Zerspringen des Gefäßes das Gas nur langsam entweiche, der Verbrauch des Gases beim Verbrennen durch die Wirkung des obgedachten Regulators stets gleich bleibe, und die Beleuchtung mit Gas selbst an isolirten Orten in weiten Entfernungen vom Erzeugungsorte bei dem Umstande, daß hier keine Röhren gelegt werden, leichter möglich gemacht werde. Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde ange sucht. Der Fremden-Revers liegt vor. In Sicherheits-Rücksichten waltet wider die Ausübung dieses Privilegiums kein Anstand ob. In Polizei-Hinsicht wurde wider die Personen der Bittsteller kein Bedenken erhoben. — 6. Dem Franz Aloys Bernard, Seiden-Fabrik's-Inhaber, wohnhaft in Wien, Vorstadt Schottenfeld, Nr. 484, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Entdeckung, Erfindung und Verbesserung, der besagten Schnelllaufmaschine eine solche Einrichtung zu geben, daß dieselbe 1) mit dem Viertheile des frühern Kraftaufwandes von Einer Person auf einer Eisenbahnschiene in Bewegung gesetzt; 2) unter Mitwirkung von Schwerkraft mit noch mehr vermindeter Anstrengung durch Eine Person in der Geschwindigkeit von einer deutschen Meile in längstens dreißig Minuten fortgetrieben, und die genannte Maschine, 3) auch nach der Constructions-Art eines vieräderigen Wagens für zwei parallele Eisenbahnschienen so eingerichtet werden könne, daß zwei Personen mit gleicher Kräfteanstrengung in angezeigter Geschwindigkeit zehn und noch mehrere Personen zu führen im Stande seyen. Dieser in genauer Verbindung stehende Cyclus von Eisenbahnmaschinen eigne sich wegen seiner angenehmen, dem Reiten ähnlichen Bewegung vorzüglich zum schnellen Reisen, besonders aber dürfen sich die Ersteren derselben für Eisenbahn-Aufscher zum schnellen Befahren und Ueberwachen längerer Bahnstrecken empfehlen. Die Geheimhaltung der Beschreibung

wurde ange sucht. In Sicherheits-Rücksichten waltet wider die Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken ob. — 7. Dem Joseph Ritter v. Schuster, Inhaber einer Bleistift-Fabrik, wohnhaft in Herrenals bei Wien, Nr. 208, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung in der Erzeugung feiner Zeichenstifte, welche alle übrigen inländischen Fabrikate dieser Art weit übertreffen, und ungeachtet ihres wohlfeileren Preises den feinsten englischen nicht viel nachstehen, indem sie in jeder Abstufung von Härte sehr haltbar seyen, leicht und ohne das Papier zu reißen, schwarz schreiben, und mit dem Gummi elasticum dergestalt wieder ausgewischt werden können, daß außer der Marke, welche durch das allfällige Ausdrücken entstehe, von dem Gezeichneter jede Spur verschwinde. Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde ange sucht. — 8. Dem Theodor de Seynes, Wechselagent, wohnhaft in Lyon, (bevollmächtigt sind Hänlein und Räss, Handelsleute, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 1095), für die Dauer von fünfzehn Jahren, auf die Erfindung in der Bereitung des Beleuchtungs-gases, welches dreimal wohlfeiler, als auf die bisher bekannten Arten erzeugt werden könne, nicht rauche, wenig Geruch habe, vom Schwefel und flüchtigem Laugen-salz frei sey, und wider Metalle noch Farben angreife, so daß der Anwendung metallener Refractoren nichts im Wege stehe, da ihre Oberfläche rein bleibe. Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde ange sucht. Der Fremden-Revers liegt vor. In Polizei-Hinsicht wurde gegen die Person des Bittstellers, und in Sicherheits-Rücksichten gegen die Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken erhoben. — Welches in Gemäßheit des dießfalls herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 5. April 1838.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Anton Stelzich,
k. k. Subernalrath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
J. 520. (2) Nr. 2502.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Würzbach, Curator des liegenden Georg Schuscharfschen Verlasses, als erklärmten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 11. Juli 1837 verstorbenen

Georg Schuscharf, die Tagsatzung auf den 14. Mai d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 3. April 1838.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 523. (2)

DOMENICO VICENTINI

di Trieste avvisa che: nel giorno di Sabato 21 del corrente Aprile 1838, allegato si troverà, precisamente, in tutti i fogli di questa gazzetta di Lubiana (*Laibacher Zeitung*) l'Elenco di Musica Nr. 151, che per detto motivo la quantità sufficiente delle copie consegnate venero per tutti i Signori associati a questo pregiato giornale.

L'Elenco suddetto, ad una ad una, contiene la specifica di 159 composizioni e riduzioni tanto pel cante e pianoforte quanto pegli altri Musicali strumenti, cioè forte piano solo, - detto a 4 mani, - Flauto, - Violino, - Clarinetto, e detti con pianoforte etc.

L'assortimento di Musica del Vicentini suddetto rilevarlo si può anche da molti fogli di questo giornale, particolarmente dagli Elenchi de, Nr. 145, annunziato nei giorni 21, 23 e 25 febbrajo 1837. — Nr. 159 avvisato nei di 2, 4, 6 Gennajo anno corrente 1838. — Nr. 157 avvertito nei di 20, 22, 24 febbrajo di quest' anno. — Nr. 156 annunziato nei giorni 27, 29 e 31 del prossimo passato mese di Marzo.

La specifica precisa di sei Mila settan-

tacinque pezzi di Musica pel Canto e pianoforte esiste nell' Elenco Nr. 156 suddetto.

Tre mila quattro cento dodici partite di Musica da Ballo dilucidate esistono nell' Elenco Nr. 157 suddetto.

Mile cento cinquant' una composizioni e riduzioni per Violino a solo specificate esistono nell' Elenco Nr. 159, suddetto notando che: quest' Elenco verà continuato con preciso utile e diletto degli amatori della Musica.

IN TRIESTE NELLA PIAZZA DELLA BORSA DIRIMPETTO ALLA FONTANAN. 601, E SIMILE NELLA CONTRADA DELLE BECCARIE ACCANTO IL N. 600 OSSIA DI FACIATA AI NUMERI 70 e 71 SITUATO TROVASI IL MUSICALE FONDACO D' ASSOLUTA PROPRIETA' DI DOMENICO VICENTINI.

3. 507. (3)

A n k ü n d i g u n g.

In der k. k. Stadt Weizelburg ist ein ganz gemauertes Haus, bestehend aus zwei Zimmern, einer Küche und Speiskammer zu ebener Erde, dann vier Zimmern, einer Speiskammer und Küche im ersten Stocke, ferner zwei Kellern und Stall gegen sehr vortheilhafte Bedingnisse auf mehrere Jahre zu verpachten.

Da dieses Haus sich mitten in der Stadt Weizelburg, an der Commercialstraße gegen Agram befindet, worin bis jetzt eine gemischte Waarenhandlung betrieben wurde; so hat der Pächter den geeignetsten Anlaß, entweder ein Einkehrwirthshaus oder eine gemischte Waarenhandlung zu errichten.

Das Nähere erfährt man über mündliche oder portofreie schriftliche Anfragen beim Herrn Michael Wurmer, Bäckermeister zu Laibach, am Pläze Haus Nr. 303, oder in der Stadt Weizelburg Haus Nr. 39.

Weizelburg am 6. April 1838.

Bei Jg. Edlen v. Kleinmayr, Buchhändler in Laibach, wird (mit Vorhineinbezahlung von 2 fl. 30 kr.) Pränumeration angenommen auf:

Neues Handbuch der Gesetze im Auszuge

der, aus den unter den glorreichen Regierungen J. M. d. Kaisern: Maria Theresia, Joseph, Leopold und Franz von 1740 bis Ende 1818 erschienenen, in den deutschen österr. Provinzen

noch bestehenden (geltenden) Gesetze

in chronologischer Ordnung herausgegeben von Johann Müller, herrschaftlichen Oberbeamten in Oesterreich zu Böcklabruck,

insbesondere für herrschaftliche Beamte brauchbar,

in VI Bänden, enthaltend die annoch geltenden (bestehenden) Gesetze; im I. Bande von 1740 — 1780; im II. und III. Bande von 1780 — 1792; im IV. u. V. Bande von 1792 — Ende 1818. Von 1819 sind öfnehm die Provinzialgesetzsammlungen in allen k. k. österr. Provinzen eingeführt, welche als Fortsetzungsbände obigen Handbuches dienen können.

Vorerinnerung.

Dieser Auszug der geltenden Gesetze aus den Jahren 1740 — 1818 ist in kurzen, verlässigen und bestimmten Sätzen ausgearbeitet, mit Angabe der Stelle, von welcher, des Datums, wann, und der Nummer, in welcher Ordnung selbes Gesetz erlassen ist, wobei auch auf die Nummern in der Kropatschel-Goutta'schen Gesetzsammlung hingewiesen ist, damit man in diesen Bänden, wenn es nothwendig seyn sollte, den ganzen Text des Gesetzes nachlesen könne. Davon sind jedoch ausgenommen 1) die in diesem Zeitraume erschienenen Gesetzbücher und Patente, welche hier nur als bestehende gesetzkräftige Gesetzbeiträge in chronologischer Ordnung nach ihrem Erscheinen, jedoch ohne Auszüge daraus zu machen — angeführt werden, indem ein einziges solches, als z. B. das allg. bürgerl. Gesetzbuch vom Jahre 1812, — oder das Strafgesetzbuch I. und II. Theil vom Jahre 1803, oder das Stämpel-Patent vom Jahre 1802, allein schon einen Band ausmachen würde, deren Besitz obnehin bei jedem Geschäftsmanne vermuthet wird, auch einzeln leicht nachgeschafft werden können. Uebrigens manche der gar alten noch geltenden Verordnungen in den Provinzial-Gesetzsammlungen erneuert und gemacht werden, wie z. B. das Jagdpatent und die Zehentordnung in der ob der ennsischen Provinzial-Gesetzsammlung im Jahre 1825 erschienen sind, und 2) alle außer Wirkung gekommenen älteren Gesetze, welche auch vermöge der Erlöschung ihrer Gesetzeskraft nicht mehr aufgenommen wurden.

Durch diese Bearbeitungsweise ist es möglich, den practischen Beamten ein wenigbändiges, gesetzliches, zum Nachschlagen für alle Fälle geeignetes, den kleinsten Platz einnehmendes, höchst nothwendiges Hilfsbuch für seinen Schreibtisch zu verschaffen; indeß dienet dieses Handbuch selbst jenem Geschäftsmanne, der die ganze Kropatschel- und Goutta-Gesetzsammlung besitzt, indem es auch als ein chronologisches Repertorium der noch geltend n Gesetze gilt, und zur noch schnelleren Auffindung nebst der Zeitfolge auch die Verordnungs-Nummern von der Kropatschel- und Goutta-Ausgabe ober den fortlaufenden Nummern dieses Handbuches angesetzt werden.

Der I. Band erscheint im Monate Juni, und so fort alle drei Monate ein Band, wobei noch zu bemerken kommt, daß die fünf Bände nicht gleiche Bogenanzahl, also auch nicht gleiche Pränumerationspreise haben, daher der anfällige Rest bei dickern Bänden bei der Abgabe nachzutragen ist, indeß wird die Versicherung gegeben, daß kein Band unter 2 fl. und kein Band über 3 fl. E. M. kommen soll.

Wollabdruck in Oberösterreich, im März 1838.

Johann Nep. Müller.

Auch wird pränumerirt auf:
**J. N. E. v. Zimmerl, Handbuch der
 allgemeinen Gerichts- und Concursordnung
 und
 Gerichts = Instructionen.**

Neunte, viel vermehrte, durch Dr. Hoffmann besorgte Auflage. In IV Lieferungen. Einzelner Vorhineinbezahlungspreis einer Lieferung 1 fl. 20 kr.

Diese neue neunte verbesserte, und bis auf die gegenwärtige Zeit ergänzte Auflage, von einem practischen Juristen bearbeitet, zeichnet sich vor den früher erschienenen auf das Vortheilhafteste dadurch aus, daß die jenen frühern Auflagen zur Last gelegten Mängel nun gänzlich beseitigt sind, obgleich die Zimmerl'sche Anordnung geblieben und nur die nachträglichen Verordnungen überall gehörigen Ortes eingeschaltet sind.

Ein Register, das stets gefühlte Bedürfnis,
 wird am Ende des II. Bandes erfolgen, und die ausführlichsten, wie auch genauesten Hilfsmittel zum Nachschlagen darbieten.

Serner ist beim Obigen angelangt:

Hilfstabelle

zur Berechnung des Catastral-Reinertrags, für alle Catastral-Schätzungsbeamte und Steuer-Bezirksobrigkeiten.

Von Johann Kaspar,

k. k. Catastral-Schätzungs-Commissär.

Durch ihre Einrichtung, daß der bestimmte Reinertrag pr. Joch von 1 Quad. Kloster bis 1000 Joch nur in einer Columne (ohne umblättern zu müssen) berechnet sich findet, ist man im Stande, drei- bis viermahl so viel Parcellen in der nämlichen Zeit zu berechnen, als durch alle bisher bekannten Berechnungsschlüssel. — Grätz 1838. Preis: 2 fl.